

# GEWERKSCHAFT **N**AHRUNG-**G**ENUSS-**G**ASTSTÄTTEN

HAUPTSTADTBÜRO

NGG Hauptstadtbüro – Luisenstr. 38 – 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Hans-Michael Goldmann MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
17(10)459-H

ö.Anhörung am 11.4.2011

08.04.2011



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Datum

030 / 28 88 49 69-0

-1

-9

hv.berlin@ngg.net

8.4.2011

Vorab per eMail an: [elv-ausschuss@bundestag.de](mailto:elv-ausschuss@bundestag.de)

## Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetz- buches sowie anderer Vorschriften“ – BT-Drs. 17/4984

Sehr geehrter Herr Goldmann,

beigefügt senden wir Ihnen die Stellungnahme der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) zu der o.g. öffentlichen Anhörung am kommenden Montag, den 11.4.2011.

Mit der Veröffentlichung im Internet sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen  
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

i.A. Silke Grell

### Gewerkschaft NGG

Büro-/Postanschrift: Luisenstr. 38 – 10117 Berlin

E-Mail: [hv.berlin@ngg.net](mailto:hv.berlin@ngg.net)

Internet: [www.ngg.net](http://www.ngg.net)

### Mitgliedschaften

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund  
IUL Internationale Union der Lebensmittel-,  
Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Café-  
und Genußmittelarbeiter-Gewerkschaften

### Bankverbindung

SEB-Bank AG  
BLZ 200101 11  
Konto 11 320 266 00



NGG Hauptstadtbüro  
Luisenstr. 38  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 28884969-0  
Fax -030 / 28884969-9  
hv.berlin@ngg.net  
Datum: 8.4.2011

## Stellungnahme

### **Antworten der Gewerkschaft NGG auf den Fragenkatalog zur Anhörung am 11.4.2011 des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### **Vorbemerkung**

*Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) vertritt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Ernährungswirtschaft und des Gastgewerbes. Hierzu gehören auch die Beschäftigten der Futtermittelindustrie.*

*Der 14-Punkte-Plan, wie er am 18.1.2011 von Bund und Ländern vereinbart worden ist, wird von der Gewerkschaft NGG begrüßt und unterstützt.*

#### **1. Wird mit den jetzt vorliegenden bzw. absehbaren Maßnahmen der Bundesregierung den Anforderungen des 14-Punkte-Plans von Bund und Ländern im Sinne der Gefahrenabwehr und des vorsorgenden Verbraucherschutzes hinreichend genüge getan?**

*Der vorliegende Gesetzentwurf setzt nur einen kleinen Teil des 14-Punkte-Plans von Bund und Ländern um. Er regelt die Frage der Meldepflicht, sowie die Frage des Monitoring.*

*Die übrigen Punkte des 14-Punkte-Plans sollten rasch auf den Weg gebracht und umgesetzt werden.*

#### **Gewerkschaft NGG**

Briefe: Postfach 50 11 80 – 22711 Hamburg  
Büro- und Paketanschrift: Haubachstraße 76 – 22765 Hamburg  
Internet: [www.ngg.net](http://www.ngg.net)

#### **Mitgliedschaften**

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund  
IUL Internationale Union der Lebensmittel-,  
Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Café-  
und Genußmittelarbeiter-Gewerkschaften

#### **Bankverbindung**

SEB-Bank AG  
BLZ 200101 11  
Konto 11 320 266 00

**2. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LFGB und die vorgeschlagenen Regelungen in der Futtermittelverordnung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, künftig tatsächlich Schadstoffeinträge in die Lebensmittel- und Futtermittelkette zu verhindern?**

**3. Sehen Sie in den vorgelegten Änderungen des LFGB einen geeigneten Ansatz, Vorfälle analog der Ereignisse rund um die Dioxin-Funde in Futter- und Lebensmitteln vom Dezember 2010/Januar 2011 zukünftig unrealistischer zu machen?**

*Die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen wird dazu beitragen, das Risiko eines Schadstoffeintrags zu vermindern. Allein die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden jedoch nicht ausreichen (siehe Antwort zu 1. und zu 10.).*

*Allerdings: kein Gesetz, keine Vorschrift und auch keine Kontrolle kann mit absoluter Sicherheit verhindern, dass durch kriminelle Machenschaften Schadstoffeinträge erfolgen. Ziel gesetzlicher Neuregelungen kann nur sein, das Risiko zu vermindern.*

**4. Welche Vorgaben müsste eine Rechtsverordnung nach § 44 a Abs. 3 LFGBE im Einzelnen enthalten, insbesondere für welche gesundheitlich unerwünschte Stoffe sollten Mitteilungspflichten eingeführt werden und wer sollte wie schnell welche Informationen auf welchem Weg übermitteln?**

*Eine Mitteilungspflicht sollte für alle gesundheitlich unerwünschten Stoffe eingeführt werden.*

*Die Unternehmen sollten direkt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit melden. So wäre eine zentrale Erfassung und Auswertung möglich.*

*Die Rechtsverordnung müsste alle Vorgaben enthalten, die dazu beitragen, dass die Meldungen ausgewertet werden können und sich anhand der Meldungen ein klares Bild der möglichen Gefährdungen ergibt.*

*Gleichzeitig muss die Erfüllung der Meldepflicht.*

**5. Welche Auswirkungen haben die „Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen“ im § 44 a auf die Lebens- und Futtermittelunternehmer, die Labore und die Behörden?**

*Die Mitteilungs- und Untersuchungspflichten werden bei Lebens- und Futtermittelherstellern sowie den Laboren einen erhöhten Arbeits- und Dokumentationsaufwand zur Folge haben. Dieser hängt aber zu einen ab von der präzisiert der Meldepflichten sowie der Abwicklung genau bestimmen lassen.*

*Bei den Behörden wird sich der Arbeitsaufwand durch die Auswertung der Meldungen deutlich erhöhen.*

**6. Wie kann eine effiziente und aussagekräftige statistische Auswertung dieser Daten gewährleistet werden?**

*Eine effiziente und aussagekräftige Auswertung setzt standardisierte, einheitliche Festlegungen über den Inhalt der Meldungen im Einzelnen voraus.*

*Die Daten müssen in einer bundesweiten Datenbank verwaltet und ausgewertet werden.*

*Für die Auswertung ist qualifiziertes Personal im notwendigen Umfang erforderlich.*

**7. Welche Möglichkeiten sehen Sie, das System von risikoorientierter Lebens- und Futtermittelkontrolle und unternehmenseigenen Untersuchungen gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf effizienter und sicherer zu machen?**

*Das geltende Gesetz zusammen mit den vorgesehenen Änderungen bietet eine ausreichende Grundlage für die risikoorientierten Kontrollen. Zu prüfen ist, inwieweit es hilfreich ist, den Unternehmen für die internen Systeme quantitative und qualitative Vorgaben zu machen. Die setzt aber eine Evaluation der unternehmenseigenen Systeme voraus.*

**8. Sind Sie der Ansicht, dass die mit der Lebens- und Futtermittelkontrolle beauftragten staatlichen Kontrollstellen den durch die geplanten Gesetzesänderungen entstehenden zusätzlichen Arbeitsaufwand ohne Probleme bewältigen können und wenn nicht, welchen Änderungsbedarf sehen Sie?**

*Die mit der Lebensmittel- und Futterkontrolle beauftragten Stellen werden den zusätzlichen Aufwand aufgrund der bestehenden Personalsituation nicht ohne Weiteres bewältigen können. Es wird zusätzliches Personal erforderlich sein. Die Auswertung der zu erwartenden Datenmengen aufgrund der vorgesehenen Meldepflichten macht die Einstellung zusätzlichen Personals unabweisbar.*

**9. Welche zusätzlichen Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor mutwilligen Verunreinigungen von Lebens- und Futtermitteln zu verbessern und was könnte davon im LFBG geregelt werden?**

**10. Welche weiteren Maßnahmen sind zur Vermeidung von Lebensmittelskandalen erforderlich (z.B. Positivliste für Futtermittel, Volldeklaration der Inhaltsstoffe, Zulassungspflicht für Futtermittelunternehmen usw.)?**

*Notwendig wären aus Sicht der Gewerkschaft NGG insbesondere eine verbindliche Positivliste für Futtermittel, eine Zulassungspflicht für Futtermittelunternehmen sowie eine Volldeklaration von Inhaltsstoffen.*

*Darüber hinaus ist es notwendig, Informanten, die sich an staatliche Stellen wenden, durch eine gesetzliche Regelung des Informantenschutzes stärker zu schützen.*

*Der Informantenschutz würde dazu beitragen, dass Verstöße gegen Vorschriften zur Lebensmittelssicherheit aufgedeckt würden. Er würde somit die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Meldepflichten, ergänzen. Ein solcher kann, neben den übrigen Maßnahmen dazu beitragen, dass Gesetzesverstöße aufgedeckt werden und die Lebensmittelsicherheit erhöht wird.*

*Darüber hinaus sollte der bestehende Straf- und Sanktionsrahmen - wie im Aktionsplan (Nr. 12) vorgesehen - überprüft und gegebenenfalls angepasst bzw. verschärft werden.*

**11. Welche gesetzlichen Vorgaben für betriebliche Zertifizierungssysteme und Eigenkontrollsysteme und zu deren Überwachung im Rahmen der amtlichen Kontrollen entlang der gesamten Erzeugungskette müssen in das LFGB aufgenommen werden?**

*Siehe Antwort zu Frage 7.*

**12. Wie schätzen Sie die Praxis der Futtermittelhersteller hinsichtlich des Vorwurfes von Insidern ein, dass es in der Futtermittelherstellung üblich sei, billigere mit z.B. Dioxin oder anderen Schadstoffen belastete Futtermittelkomponenten bewusst unterzumischen und solange zu verdünnen, bis die Beimischung unter den gesundheitlich bedenklichen Grenzwerten liegt?**

*Belastbare Erkenntnisse liegen der Gewerkschaft NGG hierzu nicht vor. Angesichts des kriminellen Verhaltens in einem Betrieb, sollte aber nicht eine ganze Branche unter Generalverdacht gestellt werden. Trotzdem ist es richtig, aus dem Fall Lehren zu ziehen. Eine Trennung der Stoffkreisläufe wird helfen.*

**13. Sollte zur Vermeidung weiterer Einträge von Dioxinen und anderer sich lange im Körper anreicherender Umweltgifte über Lebens- und Futtermittel vielmehr jede Komponente auf Kontaminanten geprüft werden bzw. der Futtermittelhersteller nur solche Komponenten zu Mischfutter weiterverarbeiten dürfen, für die der Lieferant ein Laborprotokoll hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit vorlegt?**

*Die Einbeziehung weiterer Kontaminanten muss entsprechend dem Grundsatz der risikoorientierten Prüfung davon abhängig gemacht werden, wie groß das Risiko für den Eintrag ist. Diesem Ansatz wird im Entwurf für die Änderung der FuttermittelVO Rechnung getragen.*

**14. Sollten die Futtermittelhersteller verpflichtet werden, jede Charge Futterfette als Haupteintragsquelle für Dioxine zu beproben?**

*Ja, angesichts des Risikos ist die notwendig.*

**15. Welche Regelungen sind erforderlich, um die Einhaltung der Meldevorschriften der Labore und Unternehmen zu garantieren und welche Erfordernisse werden in dem Zusammenhang an die Kontrollbehörden gestellt?**

*Erforderlich ist eine entsprechende Kontrolldichte, die das Risiko von Verstößen gegenüber den Meldepflichten erhöht sowie ein entsprechender Straf- bzw. Bußgeldrahmen.*

*Erforderlich sind weiterhin in den Bundesländern personell ausreichend ausgestattete Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu errichten. Derzeit ist das notwendige Fachwissen bei den Staatsanwaltschaften nur sehr bedingt vorhanden. Eine effektive Verfolgung von Verstößen gegen das Lebensmittelfutterbuchgesetz sowie anderen Vorschriften, die der Lebensmittelsicherheit dienen, hätte auch eine generalpräventive Wirkung. Gleiches gilt für die Gerichte.*

**16. Halten Sie die vorliegenden Regelungsvorschläge für ausreichend, um die Weitergabe kritischer Laborwerte durch private Labore und Futter- und Lebensmittelunternehmen sicher zu stellen und wenn nicht, wo sehen Sie Nachbesserungsbedarf?**

**17. In welcher Weise könnte das Vertrauensverhältnis zwischen Laboratorien und Auftraggebern durch die neue Meldepflicht beschädigt werden und durch welche Begleitmaßnahmen wäre dies zu verhindern?**

*Es sollte eine Regelung auf EU-Ebene angestrebt werden, die die Regelungen zur Meldepflicht auf alle Labore in der EU ausdehnt. Die Vorschriften sind ausreichend. Im Rahmen einer Evaluation muss geprüft werden, ob sich die Vorschriften in der Praxis bewährt haben.*

*Ob ein „Vertrauensverhältnis“ zwischen Auftraggebern und Laboratorien besteht, ist fraglich. Es handelt sich zunächst um eine Geschäftsbeziehung. Erwartet wird von den Auftraggebern, dass die Laboratorien, die Aufgaben, mit denen sie von den Auftraggebern beauftragt werden, entsprechend gesetzlichen Vorschriften und den geschlossenen Verträgen erfüllen. Das Wort „Vertrauensverhältnis“ suggeriert, dass zwischen Laboratorien und Auftraggebern ein quasi persönliches Verhältnis bestehen würde, etwa wie bei Ärzten und ihren Patienten, das eines besonderen Schutzes bedürfte. Dies ist im Lebensmittel- und Futtermittelbereich zwischen Auftraggebern und Laboratorien nicht der Fall. Es handelt sich um normale Wirtschaftsbeziehungen.*

**18. Sollten Untersuchungslabore sowie Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet werden, alle Untersuchungsergebnisse, d.h. auch Untersuchungsergebnisse unterhalb von Grenzwertüberschreitungen, an die Überwachungsbehörden zu melden, um Transparenz über die Belastungen von Lebens- und Futtermitteln herzustellen und ein „Verdünnen“ von belasteten Futtermittelkomponenten zu verhindern?**

*Eine Meldepflicht von Ergebnissen unterhalb von Grenzwertüberschreitungen ist nicht notwendig. Grenzwerte legen die Eingriffsschwelle fest, ab der Meldungen und eventuell Reaktionen notwendig sind. Ein Gewinn für die Lebensmittelsicherheit ist durch eine ausnahmslose Meldung nicht zu erwarten.*

**19. Wie beurteilen Sie die Verfügbarkeit privater Labore in Deutschland und im benachbarten EU-Ausland und erwarten Sie durch die neuen Mitteilungspflichten im § 44 a LFGB Veränderungen (stärkere Verlagerung ins Ausland)?**

*Sowohl in Deutschland, wie im EU-Ausland stehen ausreichend private Labore zur Verfügung. Die Frage, welche Labore in Anspruch genommen werden hängt in der Praxis von der Qualität, Arbeitsweise und den Kosten ab. Ob eine Verlagerung ins Ausland stattfinden würde ist nicht sicher zu beurteilen. Die Annahme einer Verlagerung setzt voraus, dass den Unternehmen unterstellt wird, sich Vorschriften, die der Lebensmittelsicherheit dienen, entziehen zu wollen. Für eine solche Unterstellung gegenüber allen betroffenen Unternehmen sieht die Gewerkschaft NGG keinen Anlass.*

**20. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Vorschläge auf Art und Umfang der Eigenkontrollen in den Unternehmen?**

*Die geplante Meldepflicht wird keine Auswirkungen auf die Eigenkontrolle der Unternehmen haben. Im Gegenteil, wenn zu befürchten steht, dass nicht nur das Unternehmen selbst melden muss, sondern auch Dritte, wird der Anreiz, die Eigenkontrollen sorgfältig durchzuführen, steigen.*

**21. Wie können Dopplungen und Mehrfachaufwand von Meldungen an das QS Monitoringsystem, das GMP+-System und der amtlichen Futtermittelüberwachung vermieden und eine Datenbank für den Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln effizient erstellt werden?**

*Durch eine Angleichung der Meldeinhalte und -formate.*

**22. Wie kann der Aufbau einer solchen Datenbank zu einer langfristigen Verbesserung der Qualität der Futtermittel und zu effizienteren Kontrollen beitragen?**

*Die Qualität der Datenbank hängt u.a. entscheidend von der Art der gelieferten Daten ab. Dabei muss die Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet sein (s. Frage 21).*

**23. Welche Erfahrungen aus dem Lebensmittelmonitoring können auf ein ähnliches System bei Futtermitteln übertragen werden?**

*Das System des Lebensmittelmonitorings kann und sollte übertragen werden. Geprüft werden muss, ob und wie weit ein Monitoring für beide Bereiche verzahnt werden kann.*

**24. Wie beurteilen Sie eine mögliche Ausnahmeregelung von der Meldepflicht, wenn Stoffe/Produkte im Rahmen eines frühen Punktes in der Produktion auf unerwünschte Stoffe untersucht werden, die Stoffe/Produkte aber noch gar nicht für das Inverkehrbringen anstanden?**

*Dies wäre nur dann sinnvoll, wenn sichergestellt ist, dass in den weiteren Produktions- bzw. Lagerstufen keine weitere Gefährdung hinzugetreten ist.*

**25. Welche Informationen müssen die Länder dem Bund für das Erstellen eines bundesweiten Lagebildes und die Information der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, insbesondere sollte der Bund in die Lage versetzt werden, in seinen vierteljährlichen Berichten auch die Namen der Hersteller und die Produktbezeichnungen von belasteten Erzeugnissen zu veröffentlichen?**

Namen von Herstellern und Produktnamen sollten nur im Rahmen von konkreten Warnungen veröffentlicht werden, nicht jedoch im Rahmen eines generellen Lagebildes. Dieses dient der generellen Information über, nicht aber der Warnung vor einzelnen Produkten.